

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## §1 Geltungsbereich

1. Für alle Angebote und Vereinbarungen, sowie für weitere Geschäftsbeziehungen gelten nachstehende Bedingungen der Fa. Haag Akustik und Augenoptik GmbH. Die Bedingungen werden durch Auftragserteilung, Annahme der Lieferung oder Leistung, oder Beginn einer Anpassung durch den Kunden anerkannt.
2. Abweichende Bedingungen des Kunden, die die Fa. HAAG nicht ausdrücklich anerkennt, sind für die Fa. HAAG unverbindlich, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Bedingungen bedürfen der Schriftform, die von der Fa. HAAG gezeichnet werden müssen.
3. Auch wenn die Fa. HAAG im Einzelfall die Bedingungen des Kunden akzeptiert, gelten diese Hilfsweise. Über den Einzelfall hinaus können zudem keine rechtlichen Folgen hergeleitet werden.

## §2 Angebote

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Entlehene Artikel zur Ansicht gelten mangels Rückgabe, zwei Wochen nach Abgabe an den Kunden als gekauft. Sollte eine vorherige anderweitig mit der Geschäftsführung getroffene Vereinbarung dieser Rückgabefrist widersprechen, ist der Artikel nach spätestens vier Wochen an uns zurück zu geben.

## §3 Lieferzeit

1. Eine Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferzeit das in Auftrag gegebene Produkt fertig gestellt ist.
2. Teillieferungen sind zulässig und gelten als eigenständige Rechtsgeschäfte. Es obliegt der Fa. HAAG, die Teillieferungen getrennt zu fakturieren und bei Abgabe an den Kunden die Zahlung zu fordern.

## §4 Preis und Zahlung

1. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen berechnet. Die Preise, die durch die Fa. HAAG bei der Auftragsannahme ermittelt werden, gelten vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen nicht als fest. Nach Auftragserteilung eingetretene Lohn-, Fracht-, Material- und sonstige Kostensteigerungen berechnen die Fa. HAAG, den vereinbarten Preis zu erhöhen. Alle Preise verstehen sich inklusive der am Tage der Lieferung geltenden Umsatzsteuer.
2. Eine Reduzierung des Rechnungsbetrages um den Anteil anderer Kostenträger, mit denen wir direkt abrechnungsberechtigt sind, erfolgt ausschließlich unter Vorbehalt. Verweigert dieser Kostenträger die Erstattung, ist die Fa. HAAG berechtigt, diese Beträge beim Kunden nach zu fordern. Etwaige Nachforderungen werden extra in Rechnung gestellt. Für sie gelten die gleichen Zahlungsbedingungen.
3. Bei der Anpassung von Kontaktlinsen und vergrößernden Sehhilfen, erfolgt eine getrennte Abrechnung von Arbeitszeitaufwand (idR durch eine Pauschale) und Materialaufwand. Wird das jeweilige Hilfsmittel innerhalb der Rückgabefrist vom Kunden in einwandfreiem Zustand und ohne Mängel zurück gegeben, wird dem Kunden der Materialaufwand vorbehaltlich einer Gutschrift durch unseren Lieferanten rückerstattet. Die Rückgabefrist beträgt vier Wochen nach Erhalt. Von der Rückgabe ausgeschlossen sind Waren ohne Rückgaberecht (z.B. Kontaktlinsen-Tauschsysteme, Aktionsangebote,...) oder reine Nachkäufe. Lässt der Kunde die angegebene Frist verstreichen, besteht kein Rückgaberecht mehr und es obliegt der Fa. HAAG, das jeweilige Produkt voll oder teilweise in Rechnung zu stellen. Rechnungen sind mangels anderweitiger Vereinbarungen ohne Abzug sofort bei Abholung fällig. Dies gilt insbesondere für Reparatur- und Serviceleistungen. Skontoabzug ist nicht zulässig. Akzeptiert werden Zahlungen ausschließlich in bar oder per EC-Karte. Zahlungen mittels Scheck oder Überweisung sind nur bei Zustimmung durch die Fa. HAAG zulässig.
4. Einwendungen gegen Rechnungen und Zahlungsaufforderungen sind durch den Kunden binnen 3 Werktagen schriftlich mit entsprechender Begründung darzulegen.
5. Zahlt ein Kunde eine Rechnung nicht bis spätestens zu dem auf der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum oder werden per Lastschrift eingezogene Forderungen zurückgewiesen, so werden alle sonstigen, noch offenen Rechnungen zur sofortigen Zahlung inklusive der daraus entstandenen Zusatzkosten fällig. Zudem steht der Fa. HAAG das ausdrückliche Zurückbehaltungsrecht offener, nicht bezahlter oder angemahnter Aufträge zu.
6. Die Fa. HAAG ist berechtigt, bei verspätetem Zahlungseingang Mahngebühren, übliche Verzugszinsen und dem Aufwand entsprechende zusätzliche Aufwendungen, zusätzlich zum Rechnungsbetrag zu fordern.
7. Werden fertig gestellte Produkte und Leistungen nicht abgeholt, entbindet dies den Kunden nicht von der Zahlungspflicht. Die Fa. HAAG behält sich das Recht vor, solche Aufträge nach vier Wochen zu fakturieren. Verstreicht die auf der Rechnung angegebene Zahlungsfrist, gilt insbesondere das unter Punkt 3 erwähnte Zurückbehaltungsrecht.

## §5 Gefahrenübergang

1. Alle Verkäufe verstehen sich ab Sitz unseres Unternehmens. Die Gefahr geht mit der Abholung auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn Lieferungen frei Haus des Kunden zugesagt sind.
2. Sind die Produkte fertig gestellt und verzögert sich die Abgabe an den Kunden aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Fertigstellung auf den Kunden über.

## §6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, das Eigentum der Fa. HAAG. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldenzahlung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei der Fa. HAAG.
2. Ein Weiterverkauf, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist dem Kunden nicht gestattet.

## §7 Gewährleistung, Haftung und Mängelrügen

1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb von Gewährleistungsfristen schadhaft, so hat die Fa. HAAG – nach deren Wahl – unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Kunden, Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Der Kunde hat bei Abholung die Ware auf Unversehrtheit zu prüfen. Offensichtliche Mängel werden später nicht mehr anerkannt. Die Feststellung von nicht sofort sichtbaren Mängeln sind uns innerhalb von drei Werktagen ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme durch den Kunden mit zu teilen. Die Fa. HAAG ist berechtigt, beim Fehlschlagen von Nachbesserungsversuchen, weitere Nachbesserungen zu unternehmen.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Auslieferung an den Kunden und endet mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung nach einem Jahr.
3. Aus der Haftung ausgeschlossen sind Mängel, die auf unsachgemäße Handhabung oder Verschleiß zurückzuführen sind. Hierzu zählen auch Mängel, die durch Nichtbeachtung von Trageempfehlungen, Handhabungs- und Pflegehinweisen entstehen.
4. Über unsere Gewährleistungsfrist hinaus, gelten die Gewährleistungsbedingungen der Lieferanten der verarbeiteten Halbfertigprodukte. Gewährleistungsansprüche dieser Art sind ausschließlich über die Fa. HAAG geltend zu machen.
5. Die Fa. HAAG haftet nur für Schäden, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten durch die Fa. zurückzuführen sind.
6. Empfehlungen und Beratungen erfolgen nach dem besten Wissen und Gewissen, sind jedoch unverbindlich. Unterlassung oder Unrichtigkeit einer Beratung führt zu keiner Haftung.
7. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Der Kunde hat in diesen Fällen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche – auch solche aus Ziffer 1 – ein Rücktrittsrecht.

## §8 Höhere Gewalt, Streik und Aussperrung

1. Wenn die Fa. HAAG an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die sie trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Verzögerungen bei der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, so verlängert sich auch innerhalb eines Lieferverzugs, wenn die Leistung nicht unmöglich wird, die Frist zur Lieferung der Leistung in angemessenem Umfang. Wird die Leistung oder Lieferung unmöglich, so wird die Fa. HAAG von ihrer Verpflichtung frei. Das Gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung.
2. Verlängert sich die Zeit zur Lieferung oder Leistung oder wird die Fa. HAAG von ihrer Verpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Kunden.

## §9 Rücktrittsrecht

1. Die Fa. HAAG ist, insbesondere bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden, jederzeit berechtigt, Anzahlungen zu verlangen und von allen laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurück zu treten.
2. Bei Rücktritt oder bei Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann die Fa. HAAG, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15% des vereinbarten Preises als entgangenen Gewinn ohne weiteren Nachweis fordern.
3. Bei unseren Produkten handelt es sich zumeist um individuell angefertigte Medizinprodukte und somit um Sonderanfertigungen. Ein Rücktritt des Kunden oder ein Umtausch nach Auftragserteilung ist daher, vorbehaltlich der Zustimmung durch uns, ausgeschlossen.

## §10 Sonstige Bestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind unverbindlich. Änderungen eines Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Fa. HAAG.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten, wird durch den Sitz der Fa. HAAG bestimmt.
3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig oder unwirksam sein oder werden, so sollen dadurch nicht die gesamten AGB nichtig oder unwirksam werden. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die rechtswirksam ist und wirtschaftlich der Wegfallenden am besten entspricht.